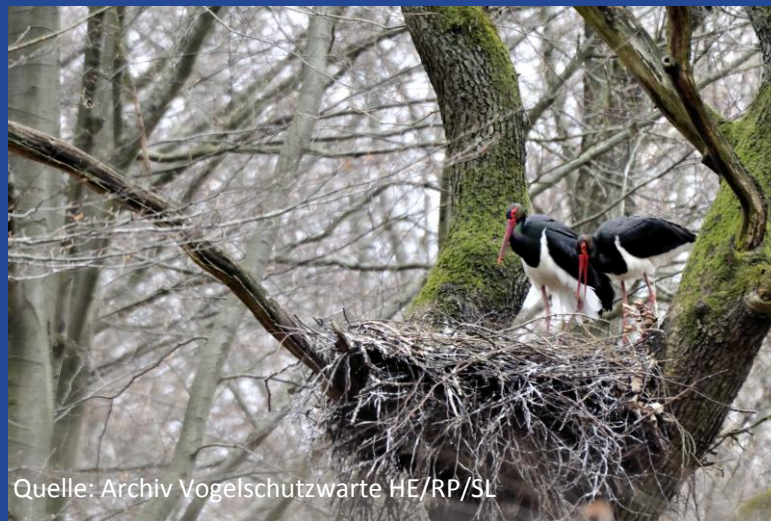


Berücksichtigung avifaunistischer Belange im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016



**Vortrag auf der NABU-Fachtagung:
Artenschutz und Erneuerbare Energien
am 12. Februar 2017 in Wetzlar**



Quelle: Archiv Vogelschutzwarte HE/RP/SL

Dr. Ivo Gerhards

Regierungspräsidium Gießen – Dezernat Regional- und Bauleitplanung



Gliederung

- **Rahmenbedingungen Windenergienutzung - Artenschutz in Hessen**
- **Konzept Avifauna und Windenergienutzung – Vorgehensweise und Ergebnisse**
 - **Vorgehensweise**
 - **Schwerpunkträume außerhalb der VSG**
 - **VSG Vogelsberg**
- **Erfahrungen**
- **Fazit und Ausblick**

Hinweis: Der Vortrag gibt die persönliche Meinung des Referenten wieder.



Quelle: H. D. Kuhl



Rahmenbedingungen Windenergienutzung – Artenschutz in Hessen

- Abschließende Steuerung der Windenergienutzung durch die Regionalplanung (Teilregionalplan Energie)
- Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung (VRG WE)
- Größenordnung von 2 % der Landes- bzw. Regionsfläche für die Windenergienutzung
- NATURA 2000 – Gebiete und Artenschutz als regionalplanerische Restriktionskriterien gemäß LEP-Änderung 2013
- Brut- und Rastvogelarten mit Kollisions- oder Meideempfindlichkeit gegenüber WEA gemäß LEP-Änderung 2013
- Leitfaden Naturschutz bei der Planung und Genehmigung von WEA (November 2012)



Konzept Avifauna und Windenergienutzung – Vorgehensweise und Ergebnisse



Quelle: Archiv Vogelschutzwarte HE/RP/SL

Quelle: Archiv Vogelschutzwarte HE/RP/SL



Vorgehensweise (I)

- Gegenstand der Regionalplanung: Vogelschutzgebiete + Schwerpunktorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, i.d.R. nicht Einzelorkommen
- Berücksichtigung des Artenschutzes in den VRG WE außerhalb der VSG und Schwerpunkträume im konkreten BImSchG-Verfahren (Abschichtung)
- Hauptaugenmerk: Rotmilan, Schwarzstorch; daneben Uhu, Schwarzmilan, Brut- und Rastvögel des Offenlandes





Vorgehensweise (II)

- Abgrenzung von **dauerhaften, großflächigen Lebensräumen** (Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate) windkraftempfindlicher Vogelarten **in Ergänzung der VSG** zur Sicherung überlebensfähiger Populationen unter Berücksichtigung des Lebensraumpotenzials (Requisiten)
- zwei großflächige, in Teilen besonders windhöffige **VSG** → **FFH-VU** für kumulative Wirkungen der VRG WE auf die Erhaltungsziele sowie **Integratives Gesamtkonzept** für das VSG „Vogelsberg“



Schwerpunkträume außerhalb der VSG (I)

Wesentliche Datengrundlagen

- Landesweites Gutachten relevante Räume für windkraft-empfindliche Vogelarten (August 2012)
- Artenhilfskonzepte Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und aktuelle Angaben der Staatlichen Vogelschutzwarte HE/RP/SL
- Untersuchung der JLU Gießen zur Habitategignung für den Rotmilan in Mittelhessen
- Aktuelle Angaben aus Stellungnahmen im Zuge der beiden Offenlegungen des Teilregionalplans und aus lfd. WEA-Genehmigungsverfahren



Schwerpunkträume außerhalb der VSG (IV)

Bsp.: Methodik Schwarzstorch-Schwerpunkträume

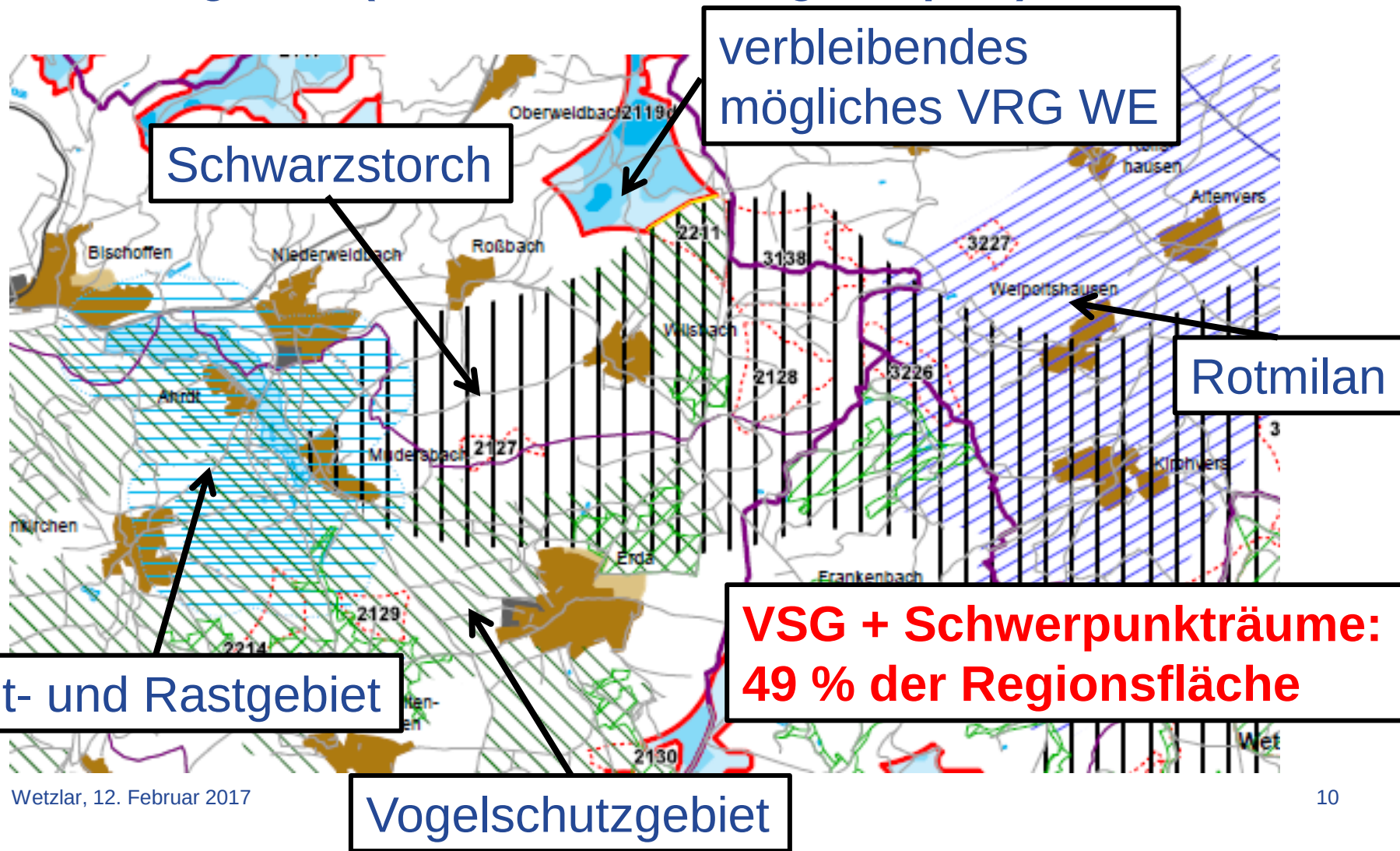
- Orientiert an aktuell bestätigten Nestern (einschl. Wechsel- und Ausweichstandorte) gemäß Staatlicher Vogelschutzwarte HE/RP/SL
- Abgrenzung der Schwerpunkträume:
 - mind. 1.000 m um alle Neststandorte + essentielle Nahrungsgebiete (einschl. häufig beflogene Einflugschneisen) in Entfernungen bis etwa 3.000 m und mehr um die Neststandorte (nicht unbedingt konzentrisch)

Bsp.: Ergebnis Schwarzstorch-Schwerpunkträume



Schwerpunkträume außerhalb der VSG (VI)

Gesamtergebnis (Karte 11 zum Teilregionalplan)





Schwerpunkträume außerhalb der VSG (VII)

Rechtliche Wirkung der Schwerpunkträume (a)

- keine Ausweisung von VRG WE
- Gezielte Förderung der windkraftempfindlichen Vogelarten in den Schwerpunkträumen, z.B. durch Kompensationsmaßnahmen, durch Artenhilfskonzepte sowie im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung



Schwerpunkträume außerhalb der VSG (VIII)

Rechtliche Wirkung der Schwerpunkträume (b)

- In der Regel lösbare artenschutzrechtliche Fragestellungen bei WEA-Vorhaben in VRG WE (Einzelfallprüfung auf örtlicher Ebene):
 - Bei Störungsrisiko oder signifikant erhöhtem Tötungsrisiko → ggf. Durchführung von CEF-Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
 - „erfolgreiche“ Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verfahren nach BImSchG → ggf. bei Durchführung von FCS-Maßnahmen, da Alternativlosigkeit und zwingendes öffentliches Interesse gegeben sind



VSG Vogelsberg (I)

Vorgehensweise

- zunächst zweistufige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung:
Schwerpunkt kumulative Auswirkungen
- darauf aufbauendes Integratives Gesamtkonzept (IGK)
 - Ermittlung des Potenzials für einen weiteren, FFH-verträglichen Windenergieausbau
 - Neuordnung der Windenergienutzung:
 - Repowering vorbelasteter, konfliktarmer Standorte zusammen mit einem kurzfristig wirksamen Vermeidungs- und Schutzkonzept zur Populationsstärkung
 - Mittel- bis langfristig Rückbau der Windenergienutzung an für die Avifauna wichtigen Standorten, insbesondere im Offenland



VSG Vogelsberg (II)

Ergebnisse (I)

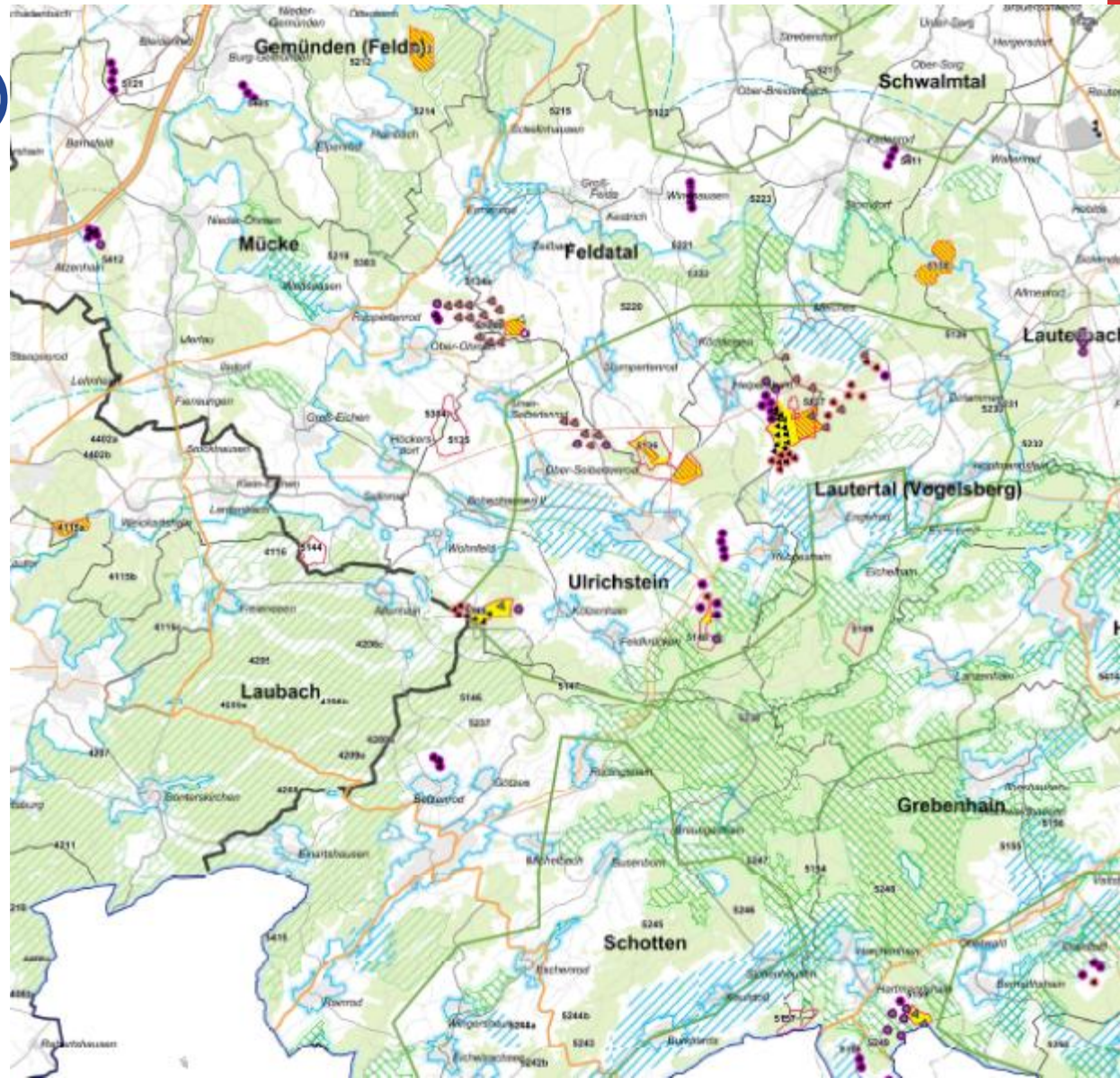
- Ausweisung von 9 VRG WE mit insgesamt etwa 341 ha, entsprechend 0,6 % der VSG-Fläche
- Konkretes, artbezogenes Maßnahmenkonzept für 5 VRG WE, die erst über das IGK Eingang in den TRPEM gefunden haben





VSG Vogelsberg (III)

Ergebnisse (II)





Erfahrungen (I)

- **Fast flächendeckendes Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten in Mittelhessen**
 - Räumliche Schwerpunktbildung auf der Regionalplanebene erforderlich
 - Festlegung adäquater Puffer um relevante Horste, Nester und Nahrungshabitate gemäß den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten
- **Ggf. auftretende Konflikte mit dem Vogelzug in der Regel beherrschbar**
 - Kein relevanter Aspekt auf der Regionalplanebene
 - Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene möglich (z.B. zeitweiliges Abschalten)



Erfahrungen (II)

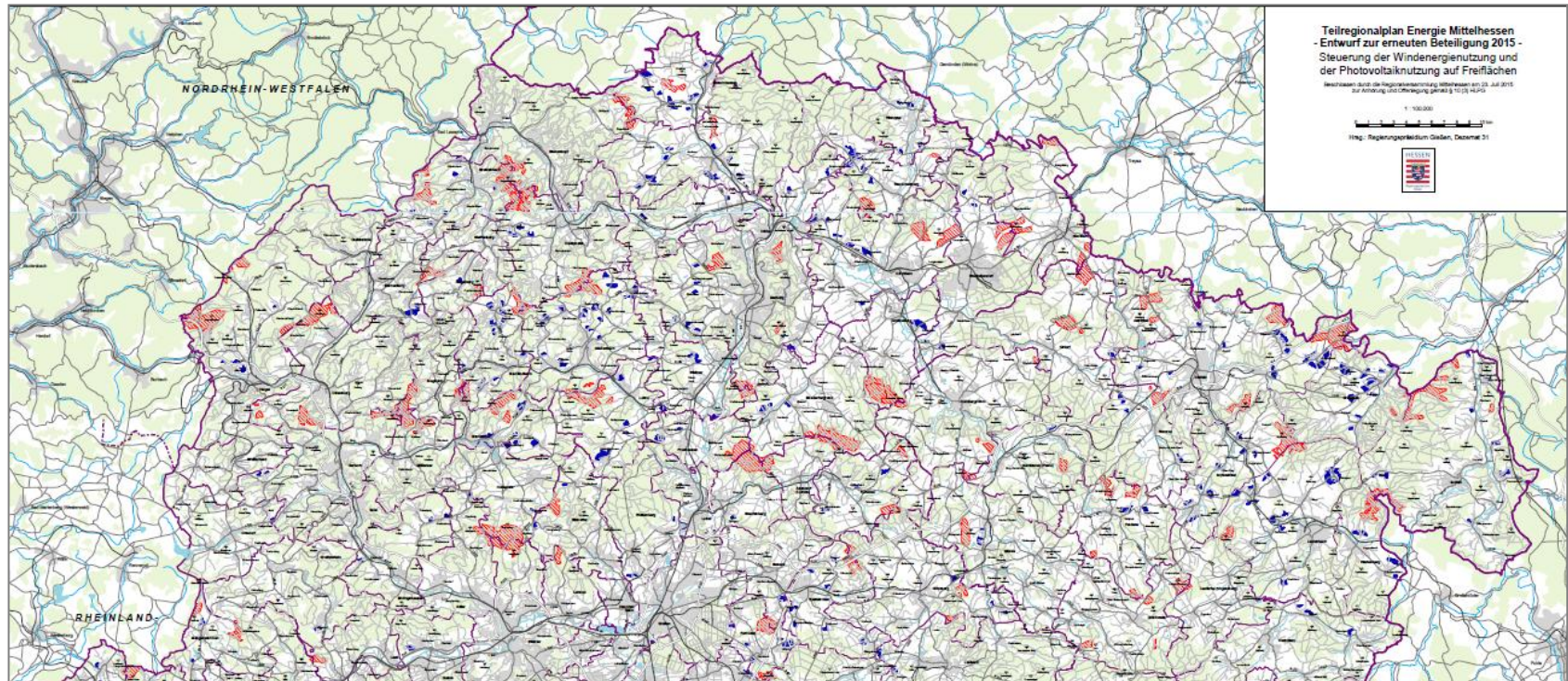
- **abschließende regionalplanerische Abwägung angesichts der Dynamik von Landschaft und Avifauna erschwert**
 - Änderungen in der Artverbreitung, Waldstruktur etc. während der Planaufstellung und bis zur Genehmigung von WEA ↔ langfristige Perspektive von Regionalplanung mit Vorranggebieten
 - Abgrenzung von Schwerpunkträumen stark orientiert an Habitateignung





Fazit und Ausblick

- Langfristige Planungsperspektive erfordert angemessene Behandlung des Artenschutzes → populationsrelevante Schwerpunkträume
- IGK als Beispiel für verträgliches Nebeneinander von Naturschutz und Windenergienutzung in einem gegenüber der Windenergienutzung sensiblen Raum mit zugleich hoher Windhöufigkeit
- Schwarz-weiß-Planung bringt Planungssicherheit, dennoch ggf. regionalplanerische Vorbehaltsgebiete als Option
- Plausibilisierung der im Planungsprozess genannten Daten zu Vogelvorkommen erforderlich (z.B. Datenaktualität, Wechselhorste)
- Im BImSchG-Verfahren in den abgestimmten VRG WE alle Möglichkeiten der Realisierung von WEA ausschöpfen
 - Konfliktminimierung, einschl. Vergrämung
 - Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG



Weitere Informationen:
www.rp-giessen.hessen.de > Planung
> Regionalplanung

www.energieportal-mittelhessen.de